

Vorlage Federführende Dienststelle: Fachbereich Umwelt Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 36/0155/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 13.02.2017 Verfasser: FB 36/40						
Reiten im Brander Wald Antrag der Fraktionen von CDU und SPD in der Bezirksvertretung Aachen-Brand sowie des Vertreters der FDP vom 16.06.2016							
Beratungsfolge: TOP: __ <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">Datum</td> <td style="width: 30%;">Gremium</td> <td style="width: 50%;">Kompetenz</td> </tr> <tr> <td>29.03.2017</td> <td>B-1</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Kompetenz	29.03.2017	B-1	Kenntnisnahme
Datum	Gremium	Kompetenz					
29.03.2017	B-1	Kenntnisnahme					

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Aachen-Brand nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
 Der Ratsantrag gilt hiermit als behandelt.

In Vertretung

Dr. Markus Kremer
 Beigeordneter

Erläuterungen:

Im Zuge der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie sind die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Als einziges besonderes Schutzgebiet in der Stadt Aachen wurde der Brander Wald als FFH-Gebiet ausgewiesen und im Zuge der 18. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Aachen im Jahr 2004 als Naturschutzgebiet (NSG) rechtlich gesichert.

Gemäß den seinerzeit von der Höheren Landschaftsbehörde (Bezirksregierung Köln) vorgegebenen spezifischen Festsetzungen ist Reiten im NSG Brander Wald in der Zone 2 (Brander Wald) grundsätzlich verboten. Das Verbot geht damit über die allgemeinen Festsetzungen für alle anderen Aachener Naturschutzgebiete hinaus, in denen Reiten lediglich außerhalb der dafür bestimmten Wege und Flächen nicht erlaubt ist. In der Zone 1 (Wiese / Weide) ist Reiten aufgrund der in diesem Bereich bestehenden militärischen Nutzung als Standortübungsplatz ebenfalls grundsätzlich ausgeschlossen.

Grund für das strenger gefasste Reitverbot im NSG Brander Wald ist das in der FFH-Richtlinie sowie in § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz verankerte sogenannte „Verschlechterungsverbot“. Danach sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Verschlechterung der im jeweiligen FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen oder Arten führen können. Zu derartigen Handlungen zählen auch Sport- und Freizeitnutzungen, die den Zustand eines FFH-Gebietes verschlechtern können.

Aufgrund der für das FFH-Gebiet bestehenden Erhaltungsziele von europäischer Bedeutung kann die Stadt Aachen nicht selbständig handeln und das bestehende Reitverbot in eigenem Ermessen aufheben.

Eine Nutzung des Brander Waldes im jetzigen Rahmen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) ist im Übrigen unbenommen.

Anlage/n:

Antrag der Fraktionen von CDU und SPD in der Bezirksvertretung Brand sowie des Vertreters der FDP vom 16.06.2016

CDU Fraktion in der Bezirksvertretung Aachen-Brand

SPD Fraktion in der Bezirksvertretung Aachen-Brand

Peter Blum, Sprecher der FDP

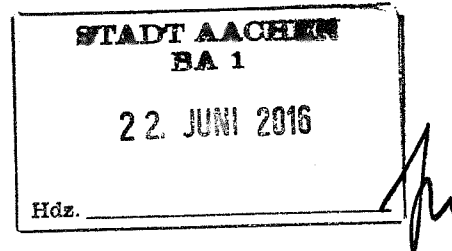
An den

Bezirksbürgermeister

Peter Tillmanns

Paul-Küpper-Platz 1

52078 Aachen



Aachen, den 16.06.2016

ANTRAG Reiten im Brander Wald

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister Tillmanns,

die Fraktionen von CDU und SPD in der Bezirksvertretung Aachen-Brand, sowie der Vertreter der FDP beauftragen die Verwaltung, dafür Sorge zu tragen, dass

das Reiten im Brander Wald auf Wegen ermöglicht wird.

Begründung:

Derzeit ist den vielen Freizeitreiterinnen und -reitern das Reiten im Brander Wald nicht gestattet. Reitwege existieren dort nicht. Das Reitwegenetz der Stadt Aachen endet vor Brand. Den Reitern werden weite Strecken über die öffentlichen Straßen zugemutet, um das Reitwegenetz des Aachener Waldes oder der Stadt Stolberg zu erreichen. Dies ist mit erheblichen Gefahren für Mensch und Tier verbunden.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Reiten im Brander Wald verboten ist.

Schon das derzeit gültige Landschaftsgesetzes erlaubt nach § 50(2) das „die Kreise und die kreisfreien Städte können im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden Ausnahmen von Satz 1 zulassen und insoweit bestimmen, dass in Gebieten mit regelmäßig nur geringem Reitaufkommen auf die Kennzeichnung von Reitwegen verzichtet wird“, so dass das Reiten auf allen privaten Straßen und Wegen in diesem Gebiet zulässig ist“

Auch das das Landschaftsgesetz ersetzende Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG (Entwurf in der 2.Lesung 30.5.2016), beendet das langjährige Verbot des Reitens in Wald mit §58(2): Das Reiten im Wald ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen.... auf eigene Gefahr gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege, die so beschaffen sind, dass sie von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können.

Das Reiten in Naturschutzgebieten (Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, geschützten Biotopen) ist sowohl nach dem Landschaftsgesetz § 54a, als auch nach dem Entwurf des LNatSchG § 59(3) auf Straßen und Wegen erlaubt.

Ein ausdrückliches Reitverbot auf Wegen, ist in den Beschreibungen des Naturschutzgebietes Brander Wald nicht ausgewiesen (FFH Standarddatenbogen Brander Wald DE52203310 L168/41 und Natura 2000 – Nr. DE-5203-310 Gebietsname: Brander Wald <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-5203-310>).

Im Schutzziel: Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum) ist unter anderem eine naturnahe Waldbewirtschaftung vorgesehen. Diese beinhaltet auch eine Nutzung der Waldwege durch Forstfahrzeuge. Demnach müsste eine Nutzung der vorhandenen Wege durch Reiter unproblematisch sein.

Es erschließt sich nicht, warum nicht auch das Reiten im Wald möglich sein sollte. Zumal die Nutzung mit Fahrrädern und Hunden ebenso praktiziert wird. Da der Wald allen Menschen zur Erholung dient, sollten auch Wege und Möglichkeiten gefunden werden, den Reiterinnen und Reitern eine Nutzung des Brander Waldes zu ermöglichen.

Die Freigabe aller Wege im Brander Wald für die Reiterei bietet den Vorteil, dass die Reiter die Möglichkeit haben, sich abhängig vom Nutzeraufkommen, die Wege zu suchen, die am wenigsten von anderen genutzt werden.

Iris Lürken


Fraktionsvorsitzende CDU Brand


Lorenz Hellmann

Fraktionsvorsitzender SPD Brand


Peter Blum

FDP